

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

28. Juli 2010

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Hiermit erhebe ich namens des

Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Beschwerdeführer (Bf)

verwaltungsrechtliche Beschwerde

gegen den

Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 6. Juli 2011

betreffend

Nichtbewilligung einer Kundgebung

Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass das Departement für Justiz und Soziales (DJS) des Kantons Thurgau das rechtliche Gehör verletzt hat.
2. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Kundgebung hätte bewilligt werden müssen.
3. Eventualiter sei die Sache zur erneuten Prüfung an das Thurgauer Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

Prozessualer Antrag:

Das Verwaltungsgericht sei anzuhalten, seine letzten zwölf Entscheide in anonymisierter Form zu den Akten zu geben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 28. Februar 2010 stellte der Beschwerdeführer (Bf), der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), bei der Gemeinde Sirnach ein Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung am Ostersonntag 24. April 2011. Die Kundgebung wurde wie folgt definiert:

Datum: 24. April 2011

Zeit: 09.30 - 12.00 Uhr

Ort: Bereich Trottoir Fischingerstrasse-Wilerstrasse-Schmiedgasse in Sirnach.

Anzahl Teilnehmer: ca 7 bis 9 Personen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Der Verkehr wird nicht behindert. Es wird kein Lärm gemacht.

Die Politische Gemeinde Sirnach wies das Gesuch am 8. März 2011 unter Hinweis auf § 5, Ruhetagsgesetz, ohne weitere Begründung ab.

Dagegen erhob der Bf am 9. März 2011 Rekurs beim DJS, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Die Gemeinde begründet die Abweisung pauschal damit, am Ostersonntag werde keine Kundgebung bewilligt. Im übrigen habe der Gesuchsteller nicht angegeben, gegen wen oder was die Kundgebung gerichtet sei.

Gegen wen oder was sich die Kundgebung richtet, geht die Gemeinde nichts an. Inhaltliche Vorzensur im Rahmen eines Kundgebungsbewilligungsverfahrens ist unzulässig. Die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Kundgebung kann deshalb nicht davon abhängig gemacht werden, gegen wen oder was sich eine Kundgebung richtet.

Die Kundgebungsfreiheit gemäss Bundesverfassung und Europäischer Menschenrechts-Konvention garantiert das Recht, Kundgebungen durchzuführen, soweit nicht zwingende Gründe eine Nichtbewilligung rechtfertigen.

Die Auffassung der Gemeinde, Kundgebungen an einem Ostersonntag seien grundsätzlich unpassend, stellt keinen zwingenden, einen Eingriff in ein Grundrecht rechtfertigenden Grund dar. Gemäss Praxis des EGRM genügt eine gesetzliche Grundlage für sich allein für einen Eingriff in die Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit nicht. Es ist in jedem Einzelfall die Notwendigkeit in überwiegendem öffentlichen Interesse nachzuweisen.

Einen zwingender Grund, eine solche ruhige Kleinkundgebung ohne Lärm und Verkehrsstörung zu verbieten, ist nicht ersichtlich und konnte von der Gemeinde auch nicht vorgebracht werden.

Das DJS wies den Rekurs mit Entscheid vom 11. April 2011 ab und führte dazu im Wesentlichen aus, den Organen der verwaltungsinternen Rechtspflege stehe es nicht zu, das Ruhetagsgesetz auf seine Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen. Die am Ostersonntag geplante Kundgebung stelle eine öffentliche Veranstaltung nicht-religiöser Art dar und sei nach § 5 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 11. Mai 1989 (RTG; RB 822.9) verboten. Sodann sei nicht ersichtlich, inwieweit ein Kundgebungsverbot die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit verletze. Es bestehe ein vorrangiges öffentliches Interesse daran, den besinnlichen Charakter hoher kirchlicher Feiertage zu wahren. Dem sei die geplante Demonstration abträglich, da bekannt sei, dass Veranstaltungen des VgT Emotionen wecken und häufig zu Auseinandersetzungen führen würden.

Gegen diesen Entscheid erhob der VgT, vertreten durch seinen Präsidenten Dr. Erwin Kessler, am 13. April 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Kundgebung hätte bewilligt werden müssen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Subeventualiter sei der angefochtene Entscheid im Kostenpunkt aufzuheben.

Mit Entscheid vom 6. Juli 2011 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab, im Wesentlichen mit der Begründung, die beantragte Kundgebung würde die "Ruhe und Besinnlichkeit" des Ostersonntages stören und der Bf könne ja die Kundgebung zu einer anderen Zeit durchführen.

II. Beschwerdegründe

A. Unverhältnismässigkeit

1

Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Häfelin/Haller/Keller, 7. Auflage,

Rz 543: Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist immer zu beachten. So kommt ein Versammlungsverbot nur dann in Frage, wenn weniger weit gehende Massnahmen - zB das Verbot einer Gegendemonstration - nicht genügen (BGE 103 Ia 310, 317).

Rz: 545: Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz sind polizeiliche Massnahmen nur gegen den Störer zu richten, dh gegen denjenigen, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. Das entspricht auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

2

Das Verbot der beantragten Kleinkundgebung ist unverhältnismässig. Die kantonalen Instanzen haben gar nicht erst geprüft, ob der vom thurgauischen Ruhetaggesetz verfolgte Zweck durch Auflagen, anstatt durch ein Verbot hätte erreicht werden können, obwohl dies offensichtlich der Fall ist. Der Bf hat die Kleinkundgebung so geplant, dass sowohl ein gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund, wie auch Lärm und verbale Auseinandersetzungen vermieden worden wären.

B. Thurgauisches Verbot von Versammlungen nicht-religiöser Art

1

Das thurgauische Ruhetagsgesetz verbietet in § 5, Abs 2, Ziff 2 " öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art" an kirchlichen Feiertagen. Das Verbot ist absolut, nicht an bestimmte Voraussetzungen wie Verursachung von Lärm oder gesteigerten Gemeingebrauch geknüpft. Auch enthält das Gesetz keine Legaldefinition von "Versammlungen".

2

Die Stadt München definiert eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes wie folgt (Beilage 6):

Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von *mindestens zwei Personen* zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Eine ähnliche, aber allgemeinere Definition enthält ein Grundrechte-Skript der Uni Passau (Beilage 7):

Eine Versammlung ist eine aus zwei oder mehr Personen bestehende Gruppe, die durch das Zusammentreffen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, der sie innerlich verbindet.

3

Nach dem thurgauischen Ruhetagsgesetz, auf welches die kantonalen Instanzen das Verbot der beantragten Klein-Kundgebung stützen, stellt somit ein Ehepaar, das sich am Ostersonntag zur Kirche begibt, eine zulässige Versammlung religiöser Art dar, ein Spaziergang eines Atheisten-Ehepaares jedoch eine verbotene Versammlung nicht-religiöser Art von zwei Personen, welche der gemeinsame Zweck eines Spazierganges innerlich verbindet, dar.

Das thurgauische Ruhetagsgesetz ist offensichtlich Verfassungs- und EMRK-widrig.

4

Ebenso Verfassungs- und EMRK-widrig ist das Verbot der beantragten Kleinkundgebung in Form von ruhigen Zweiergruppen.

C. Kein gesteigerter Gemeingebrauch

1

Beantragt war eine Kleinkundgebung mit 7-9 Teilnehmern, verteilt in drei Strassen, wobei garantiert wurde, dass kein Lärm und keine Verkehrsbehinderung verursacht werde. Geplant war lediglich eine wortlose Meinungsäusserung mittels von Zweiergruppen mitgetragenen Kleinplakaten.

2

Das Verwaltungsgericht hält in Ziffer 3.1 seiner Erwägungen zutreffend fest, dass das Merkmal einer bewilligungspflichtigen Kundgebung ein gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund sei, indem "die gleichartige Mitbenützung durch unbeteiligte Personen" eingeschränkt werde und deshalb "lokal und temporär nicht mehr gemeinverträglich" sei.

3

In gleichem Sinn das Bundesgericht in Entscheid 1C-434/2008, Erw 3.2:

Eine Nutzung wird als gemeinverträglich betrachtet, wenn sie von allen interessierten Bürgern gleichermassen ausgeübt werden kann, ohne dass andere an der entsprechenden Nutzung übermässig behindert werden. Wesentlich ist, dass im fraglichen Bereich gesamthaft eine gleichartige Benutzung durch alle Interessierten praktisch möglich ist (BGE 122 I 279 E. 2e/cc S. 286 mit Hinweisen). Die Grenze des einfachen Gemeingebrauchs wird indes überschritten, wenn eine Nutzung ihrer Natur oder Intensität nach den Rahmen des Üblichen übersteigt, nicht mehr der bestimmungsgemässen Verwendung entspricht, den rechtmässigen Gebrauch durch andere Benutzer beeinträchtigt und somit nicht mehr gemeinverträglich ist.

4

Die verbotene Klein-Kundgebung hätte somit nach geltendem Recht keinen gesteigerten Gemeingebrauch dargestellt. Das Verwaltungsgericht stützt seinen Entscheid indessen auf einen - willkürlich behaupteten - gesteigerten Gemeingebrauch.

5

Zwei Personen, die ein Kleinplakat (Format A3) mit sich tragen, stellen keine grössere "Störung" dar als ein Ehepaar auf dem Weg zum Gottesdienst. Es liegt ganz offensichtlich kein gesteigerter Gemeingebrauch dar. Allein die Tatsache, dass es Leute geben mag, welche die geäusserte Meinung stören, stellt keine EMRK-verträgliche Rechtfertigung für ein Verbot dar. So können sich zum Beispiel Tierfreunde unter den Kirchgängern auch nicht mit einem amtlichen Verbot dagegen schützen, dass ihnen auf dem Weg Pelzträgerinnen begegnen, die ihre nicht-religiöse Beteiligung an grauenhafter Tierquälerei öffentlich zur Schau stellen, was für Tierfreunde schlicht zum Kotzen ist, was die Besinnlichkeit eines Ostersonntags in weit stärkerem Masse stört.

D. Zu den Erwägungen des Verwaltungsgerichts

Zu 2: Verletzung des rechtlichen Gehörs

- a) Gemäss ständiger Praxis des EGMR gilt das rechtliche Gehör sowohl für Sachverhalts- wie auch für Rechtsfragen. Der EGMR stellt ggf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fest (wenn die nationalen Gericht dies nicht tun).
- b) Das DJS hat seinen Entscheid wesentlich auf die Behauptung abgestellt, wenn der VgT eine Kundgebung durchführe, sei mit Auseinandersetzungen und Störungen zu rechnen, welche ein Einschreiten der Polizei notwendig mache. Diese Behauptung wurde von der Rekursinstanz (DJS) in das Verfahren eingeführt, ohne dass der Bf Gelegenheit erhielt, sich dazu zu äussern, und obwohl dies die ausschlaggebende Entscheidungsbegründung darstellt.
- c) Der Bf hat diese Gehörsverletzung vor dem Verwaltungsgericht wie folgt gerügt (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 13. April 2011):

7

Im Gesuch um eine Kundgebungsbewilligung wurde die Kundgebung wie folgt beschrieben:

Datum: 24. April 2011

Zeit: 09.30 - 12.00 Uhr

Ort: Bereich Trottoir Fischingerstrasse-Wilerstrasse-Schmiedgasse in Sirnach.

Anzahl Teilnehmer: ca 7 bis 9 Personen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Der Verkehr wird nicht behindert. Es wird kein Lärm gemacht.

Damit hat der Bf klar gemacht, die Sonntagsruhe zu respektieren. Der Entscheid des Departementes beruht auf willkürlichen Annahmen, zu denen sich der Bf nicht äussern konnte. **Damit verletzt der angefochtene Entscheid auch das rechtliche Gehör (EMRK 6) und ist allein schon deshalb aufzuheben.**

8

Die Behauptung des Departementes, es sei mit "Auseinandersetzungen" zu rechnen - womit offenbar Lärm und Verkehrsbehinderungen gemeint sind, was sonst? -, ist vor diesem Hintergrund willkürlich. Dass "Emotionen" geweckt werden könnten, ist kein rechtsgenügender Grund, eine Kundgebung zu verbieten. Das Departement geht in enger, nicht verfassungs- und EMRK-konformer Auslegung des Ruhetagsgesetzes offensichtlich davon aus, dass an einem Ostersonntag in der Öffentlichkeit keine anderen als religiöse

Emotionen geweckt werden dürfen. Damit verletzt der vorinstanzliche Entscheid die Versammlungsfreiheit gemäss Verfassung und EMRK.

Damit hat der Bf vor Verwaltungsgericht klar gemacht, dass er die Frage, ob zu erwarten sei, dass die Kundgebung Lärm, Unruhe und Störungen der öffentlichen Ordnung ausgehe, die ein Einschreiten der Polizei notwendig mache, als zentrale Grundlage für den Entscheid des DJS ansieht, im aber zu diesem zentralen Punkt das rechtliche Gehör verweigert wurde.

d) Das Verwaltungsgericht hat die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs ohne Begründung verneint.

e) Der Bf hat ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass die Frage, ob das rechtliche Gehör unter den gegebenen Umständen verletzt worden ist, vom Bundesgericht (ansonsten vom EGMR) geklärt wird, denn diese pauschale Verneinung einer Gehörsverletzung durch das Thurgauer Verwaltungsgericht verursacht erhebliche Rechtsunsicherheit zum Gehalt des rechtlichen Gehörs. Dieses Feststellungsinteresse besteht offensichtlich selbst dann, wenn diese Gehörsverletzung - wie das Verwaltungsgericht behauptet - stillschweigend "geheilt" worden wäre, weil das Verwaltungsgericht eine Gehörsverletzung bestreitet und die Rechtsunsicherheit damit weiterbesteht.

e) Das Verwaltungsgericht hält dazu fest: "Zudem wäre eine Gehörsverletzung jedenfalls als geheilt zu betrachten, nachdem das Verwaltungsgericht diese Aspekte mit voller Kognition prüft." Diese Feststellung hat das Verwaltungsgericht gemacht, ohne sich mit der Schwere und Relevanz der Gehörsverletzung auseinanderzusetzen. Auch das stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (speziell: Begründungspflicht) dar, welche vom Bundesgericht (ansonsten vom EGMR) zu prüfen und ggf festzustellen ist im Hinblick auf künftige ähnliche verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Situationen im Kanton Thurgau.

f) Das DJS hat seine Behauptung, bei Kundgebungen des VgT sei mit Störungen zu rechnen, die ein Einschreiten der Polizei notwendig machen, aus BGE 124 I 267 E 3 c abgeleitet.

g) Im BGE 124 I 267 vom 26. August 1998 geht es um eine am 23. Februar 1997 (sic!) geplante, nicht bewilligte und deshalb nicht durchgeführte Kundgebung vor dem Kloster Einsiedeln gegen die Tierhaltung auf dem zum Kloster Einsiedeln gehörenden Gutsbetrieb Kloster Fahr. (Eine der ersten Amtshandlungen von Abt Werlen nach seiner Einsetzung als neuer Abt von Einsiedeln, war die Entlassung des Betriebsleiters des Klosters Fahr, Rückzug der hängigen Klagen gegen den VgT und die ausdrückliche Anerkennung gegenüber dem Gericht, die Kritik des VgT an der dortigen Tierhaltung sei gerechtfertigt gewesen. Dies nachdem das Bundesgericht nicht nur das Kundgebungsverbot in Einsiedeln, sondern auch ein pauschales Kundgebungsverbot für die weite Umgebung des Klosters Fahr abgesegnet hatte: www.vgt.ch/doc/fahr).

h) Die Stelle in E 3 c, auf die das DJS offensichtlich bezug nimmt, lautet:

Es ist ausserdem unbestritten, dass die Veranstaltungen des Beschwerdeführers - auch wenn daran nur wenige Menschen teilnehmen - Emotionen wecken und in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen führten, die ein Einschreiten der Polizei erforderten. Der Beschwerdeführer hat denn auch selber die Behörden am 30. Januar 1997 um Polizeischutz für die fragliche Kundgebung vom 23. Februar 1997 gebeten, da aufgrund früherer Erfahrungen mit Störungen, Tätlichkeiten, Ehrverletzungen und Drohungen gegen die Kundgebungsteilnehmer sowie allenfalls mit Sachbeschädigungen zu rechnen sei.

Die Feststellung dieser "unbestrittenen" Tatsache erfolgte durch das Bundesgericht, ohne dass der betroffene Bf Gelegenheit hatte, dies zu bestreiten und sich dazu zu äussern.

i) Grundrechte der Schweiz, Jörg Paul Müller/Markus Schefer, 4. Auflage, Seite 584:

Nur krasse Fälle der Gewalttätigkeit dürfen dazu führen, Versammlungen von vornherein vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit auszunehmen, so wenn eine Gruppe ohne erkennbare Ziele der Meinungsbildung oder anderer Kommunikation aktiv und aggressiv auf Personen oder Sachen einwirkt. Praktisch stellt sich die Frage, aufgrund welcher Indizien die Polizei die Prognose stellen darf, eine Versammlung ziele in diesem Sinn auf Gewalt. Blosser Verdacht oder Vermutungen genügen nicht. Gefordert sind konkrete Hinweise dafür, dass elementare Rechtsgüter bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet würden. Auch der EGMR stellt strenge Anforderungen: Eine Versammlung darf nur dann wegen drohender Gewalttätigkeiten verboten werden, wenn ein konkretes und vorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt oder dazu angestiftet wird. Ein Verbot kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass in der Versammlung zur Abspaltung eines Landesteils aufgerufen wird. Das Bundesverfassungsgericht erachtet ein Versammlungsverbot für Rechtsextreme als unzulässig, das nur damit begründet worden war, bei Versammlungen der rechtsextremen Szene komme es erfahrungsgemäss regelmässig zu Gewalt- und sonstigen Straftaten.

k) Nach aktueller Rechtsauffassung stellt demnach die Gefahr einer Gegendemonstration keine der Verfassung und der EMRK genügende Rechtfertigung dar, eine Kundgebung zu verbieten, ebenso wenig eine nur abstrakte Befürchtung irgendwelcher, unspezifizierter "Auseinandersetzungen" oder der Hinweis auf die Tatsache, dass es früher einmal - vor mehr als zehn Jahren! - zu (blossen) Tätlichkeiten gekommen sei - erst Recht nicht, wenn diese Tätlichkeiten von Gegendemonstranten ausgegangen ist, deren Störung und Gewalt ansich kein Kundgebungsverbot rechtfertigt, wie das der Fall war bei der Kundgebung, auf welche in obigem Bundesgerichtsentscheid offenbar angespielt wurde.

Zu 3.4:

a) Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, das totale Versammlungsverbot am Ostersonntag und an drei anderen hohen christlichen Feiertagen schränke die Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nur "marginal" ein. Gemeint ist damit offenbar, der Bf könne ja seine Kundgebung an einem anderen Tag durchführen.

b) Die freie Wahl von Ort und Zeit einer Kundgebung ist Teil der Kundgebungsfreiheit (Yvo Hangartner, Besprechung Bundesverwaltungsgerichtsentscheid A-7454/2009, AJP 7/2011, Seite 975). Die Bewilligungsinstanz hat einzig zu prüfen, ob der beantragten Kundgebung konkrete, überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dass die Kundgebung nach Auffassung der Bewilligungsbehörde (nicht der Gesuchsteller!) zu anderen Zeiten oder an einem anderen Ort durchgeführt werden könnte, schränkt die Kundgebungsfreiheit zur frei gewählten Zeit am frei gewählten Ort nicht ein und stellt keine Rechtfertigung für ein Verbot dar.

c) Weiter vertritt das Verwaltungsgericht die Auffassung, der Kerngehalt der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit werde durch das generelle Versammlungsverbot an vier christlichen Feiertagen im Jahr nicht betroffen, denn die Freiheit, sich auf privatem Grund zu versammeln, werde nicht angetastet.

d) Der EGMR anerkennt in ständiger Praxis, dass Meinungsäusserungen in Form von Kundgebungen weitgehend auf die Benützung von öffentlichem Grund angewiesen sind. Der Verweis auf die Freiheit, privaten Grund zu benützen geht deshalb fehl. Ein totales Kundgebungsverbot an mehreren Tagen im Jahr, vollständig unabhängig von der Art der Kundgebung und deren konkreter Störwirkung, verletzt den Kerngehalt der Kundgebungsfreiheit sehr wohl, und zwar massiv. Es kann kein Zweifel bestehen, dass der EGMR diese Auffassung teilen wird. Das thurgauische Ruhetagsgesetz ist offensichtlich nicht vereinbar mit Verfassung und EMRK.

e) Das Verwaltungsgericht versucht den Eindruck zu erwecken, es habe auch eine konkrete Prüfung der Störwirkung der beantragten Kundgebung vorgenommen. Dies ist indessen nicht der Fall, weil das Verwaltungsgericht die *konkreten Umstände* der verbotenen Kundgebung und die Möglichkeit von weniger weitgehenden Auflagen nicht geprüft hat, sondern einzig auf die abstrakte, hypothetische Auffassung abstellt, die Kirchgänger hätten sich durch die Kritik an zwei ihrer Kirchenvorsteher "belästigt und gestört" gefühlt. Dass sie im Gegenteil für die Information dankbar gewesen sein könnten, da sie den kritisierten tierquälerischen Umgang mit Tieren mit ihrer christlichen Weltanschauung nicht vereinbaren können, hat das Verwaltungsgericht willkürlich gar nicht erst in Erwägung gezogen. Willkürlich, ohne jeden Beweis oder konkreten Hinweis stützt das Verwaltungsgericht seinen Entscheid auf die sinngemässe Behauptung, die Kirchgänger hätten sich angegriffen gefühlt. Das stellt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung in Form von durch nichts

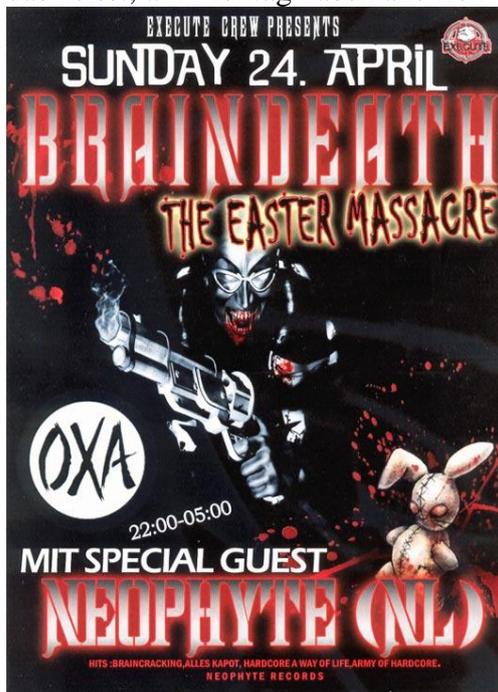
belegte Tatsachenbehauptungen dar - wie das bei politischen Willkürurteilen in Russland und China..., pardon: in der Schweiz halt so üblich ist.

f) Die Argumentation des Verwaltungsgerichts läuft darauf hinaus, das thurgauische Ruhetagsgesetz verbiete jede öffentliche unbequeme, zum Nachdenken anregende Information. Der Bf schliesst sich dieser Auffassung an. Das stellt aber keine EMRK-verträgliche Rechtfertigung des Verbotes dar, sondern heisst nur, dass dieses Gesetz aufgehoben werden muss, weil es keinen Raum lässt für eine verfassungs- und EMRK-konforme Auslegung.

g) Das thurgauische Ruhetagsgesetz setzt sich nicht nur über die Verfassung und die EMRK hinweg, sondern geht auch an den gesellschaftlichen Realitäten vorbei. Der Bf hat dies anhand von Beispielen nicht-religiöser öffentlicher Veranstaltungen, wie sie in der ganzen Schweiz an Ostersonntagen stattfinden, dargelegt (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziffer 22):

- Biennale des Eisenbahnmuseums in Vallorbe
- Gleitschirm-Treffen
- Oster-OPEN Schachturnier in Bad Ragaz
- Stadtrundgang Schlacht bei Murten. (Ob die Schlacht bei Murten und die Erinnerung daran "religiöser Art" sind, ist dem Bf nicht bekannt; bekannt aber ist, dass viele Kriege "religiöser Art" waren und demzufolge von Departementsvorsteher Regierungsrat Schläpfer gestützt auf das Ruhetagsgesetz wohl sogar am Ostersonntag bewilligt worden wären; es geht doch nichts über ein amtschimmliches bürokratisches Denken, wenn man es in der Politik zu etwas bringen will.)
- Tulpenschau in Ebikon (nicht in "religiöser Art" als Kirchenschmuck)
- Fest zum Ski-Saison-Ende, wie folgt angepriesen: "Das Drehrestaurant und Télé-Leysin haben sich ein unglaubliches Saisonende ausgedacht. DAS EREIGNIS zum Saisonschluss, das Sie ja nicht verpassen dürfen. Nebst Desperados Festival, Boardair und Überraschung auf den Pisten, verspricht dieses Wochenende ein Reichtum an *Emotionen*. Also, zögern Sie nicht und feiern Sie mit uns das Ende der Skisaison." Unglaublich - da werden doch tatsächlich am Ostersonntag Emotionen nicht-religiöser Art geweckt!
- Crans-Montana Snowgames
- Schneegaudi auf Kreuzboden, Saas-Grund. (Ein Gaudi nicht religiöser Art, welches die religiöse Besinnlichkeit des Ostersonntags stört.)
- Comics-Ausstellung "Polymanga" in Lausanne . (Vielleicht nur religiöse Comics? Jesus als Superman...)
- LG Oster Festival Bern City, Popmusik, über 15 000 Besucher erwartet. (Soviel der Bf weiss nich nur mit Spirtuals.)

- Internationales Tango-Festival in Basel. (Tango, dieser erotische Tanz stört die körperfeindliche katholische Osterbesinnlichkeit ganz unerhört. Warum wird da nicht die Armee aufgeboten im Dienst der inneren Sicherheit, nachdem sie für die äussere Sicherheit keine Aufgabe mehr hat.)
- Festival des Cultures Electroniques de Genève
- Klassik-Festival Interlaken (keine Kirchenmusik!)
- Ausstellung des Zoologischen Museums der Universität Zürich, am Ostersonntag geöffnet von 10-17 Uhr. (Keine Veranstaltung religiöser Art - im Thurgau darum undenkbar. Der örtliche Geltungsbereich der Bundesverfassung endet offenbar nach Winterthur.)
- Markt "Les Puces de Nyon" am Seeufer. (Angeboten werden nicht nur Kruzifixe.)
- Waterslide Contest in Engelberg: "Beim Waterslide Contest direkt neben dem Berghaus Jochpass steht der Spass im Vordergrund!" heisst es in der Ankündigung. (Spass ist nicht christlich-religiös, hingegen ein an ein Holzkreuz angenagelter Mensch. Weshalb solche Brutalo-Darstellungen die österliche Besinnlichkeit nicht stört, bleibt ein Geheimnis der Kirche und des Thurgauer Verwaltungsgerichts. Schon zu Zeiten von Robin Hood haben Kirche und Obrigkeit gemeinsam für die Unterdrückung aufmüpfiger Bürger gesorgt.)
- Die Ausgangs-Agenda Basel für den Ostersonntag zeigt eine lange Liste von öffentlichen Veranstaltungen eindeutig "nicht religiöser Art" (Beilage 4)
- Ähnlich auch der nationale Party-Guide für den Ostersonntag (Beilage 5)
- OXA Easter Masacre - Braindeath mit Neophyte, Zürich. Aus der Werbung: "Ostersonntag, das heisst, am Montag haben alle frei."



Frohe Ostern und schöne Weihnachten! Wenn schon, gäbe es an Feiertagen anderes zu verbieten als eine friedliche, ruhige, zum Nachdenken über den Umgang mit wehrlosen Tieren anregende Kleinkundgebung.

Das Verwaltungsgericht hat dazu lediglich bemerkt, diese Beispiele liessen sich mit der beantragten Kleinkundgebung in keiner Weise vergleichen, ohne diese Auffassung zu begründen.

Zu 3.5: Ort und Zeitpunkt der Kundgebung

Das Verwaltungsgericht macht geltend, die beantragte Kundgebung sei mit Blick auf ihren Zweck nicht an einen bestimmten Ort oder Zeitpunkt gebunden gewesen. Diese Behauptung ist unzutreffend. Da die Kundgebung einen Appell an die Kirchenmitglieder bezweckte, war sowohl Zeitpunkt (Ostersonntag) als auch Ort (öffentliche Strassen in der Umgebung der Kirche) zweckmässig, um möglichst viele Kirchenmitglieder zu erreichen.

Zu 3.5: Störwirkung

a) Der Bf hat die Kundgebung so geplant, dass Lärm, Störungen, Behinderungen und Auseinandersetzungen vermieden worden wäre. Mit einer Gegendemo oder anderen Störungen war nicht zu rechnen - klar für jeden, der Sirmach kennt. Aber das Verwaltungsgericht residiert halt in Weinfelden, nicht im Hinterthurgau.

b) Das Verwaltungsgericht stützt seinen Entscheid auf die abstrakte Möglichkeit, dass es dennoch zu Störungen und Auseinandersetzungen hätte kommen können. Wie oben unter "Zu 2" ausgeführt, genügt dies nicht für ein Kundgebungsverbot, erst recht dann nicht, wenn durchaus mögliche mildere Einschränkungen in Form von Auflagen zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung gar nicht in Erwägung gezogen werden, etwa in der Form, wie sie der Bf ohnehin vor hatte (oben Kapitel C, Ziffer 1).

Zu 6: Kosten

Das Verwaltungsgericht hat vom Bf einen Kostenvorschuss von 700 Franken, der üblichen Höhe solcher Verfahren, verlangt, die Verfahrenskosten dann aber ohne jede Begründung auf 2000 Franken festgesetzt. Angesichts des einfachen Sachverhaltes übersteigt dies die übliche Praxis des Verwaltungsgerichtes willkürlich - offensichtlich eine politisch motivierte, amtsmissbräuchliche Bestrafung des Bf mit Kosten, was die Schwere der Verletzung der Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit verstärkt und vom EGMR unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt werden kann.

Mit dem Editionsbegehren gemäss dem prozessualen Antrag auf Offenlegung der letzten 12 Entscheide des Verwaltungsgerichtes in anonymisierter Form, soll eine objektive Überprüfung und nachvollziehbare Beurteilung dieser Rüge ermöglicht werden.

Zusammenfassung

Es hat sich ergeben, dass der angefochtene Entscheid des thurgauischen Verwaltungsgerichts nach Abzug der haltlosen Begründungen darauf hinausläuft, es sei nach dem thurgauischen Ruhetagsgesetz verboten, an Ostersonntagen in der Öffentlichkeit "Emotionen" nicht-religiöser Art zu wecken. Es drängt sich eine grundsätzliche verfassungs- und EMRK-rechtliche Überprüfung dieses kantonalen Gesetzes und seiner Anwendung im konkreten Fall auf (konkrete Normenkontrolle).

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilagenverzeichnis (1-5 Beilagen im kantonalen Verfahren):

0 Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts

1 Bewilligungsgesuch vom 28. Februar 2011

2 Abweisung des Gesuchs vom 28. Februar 2011

3 Begehren um Erlass einer formellen Verfügung

4 Ausgangs-Agenda Basel für Oster-Sonntag

5 Party-Guide für Oster-Sonntag

6 Definition "Versammlung" der Stadt München

7 Definition "Versammlung" in einem Grundrechts-Skript der Uni Passau